



95

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters
Team Ratsangelegenheiten

28. APR. 2014

Ich bitte um:

- ☐ eigenständige Bearbeitung
- ☐ Stellungnahme bis zum
- ☐ Kenntnisnahme vor Abgang
- ☐ Kenntnisnahme nach Abgang
- ☐ Briefentwurf zur Unterschrift bis zum

*in Papierform an
Fraktionen und Stadträte
abt. 28.04.2014*

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Herr Marco Schreyer
Telefon: 0345 221-41 30
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: marco.schreyer@halle.de

25.04.2014

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbenennung der
Emil-Abderhalden-Straße (Vorlagen-Nr.: V/2010/08828)
Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08. April 2014**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit überreiche ich Ihnen das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08. April 2014 zur Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnis und zu Ihrer weiteren Verwendung.

Das Landesverwaltungsamt stimmt hiernach der Auffassung des Fachbereichs Recht aus dem Schreiben vom 23. Januar 2014 zu, nach der der Stadtrat keine dauerhafte Nichtbehandlung des Antrags i. S. einer Absetzung, sondern eine Vertagung des Antrags beschlossen hat. Das Landesverwaltungsamt weist jedoch darauf hin, dass dem Einbringer für diesen Fall gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Möglichkeit zur Begründung bzw. Erläuterung des Antrags eingeräumt werden muss und bittet insofern um zukünftige Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schreyer
Fachbereichsleiter

Anlage
Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08. April 2014



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 55 - 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) *2014*
Büro des Oberbürgermeisters

Wertegabe an: ☒ CB ☐ CB II ☐ CB III ☐ CB IV ☐ CB V

FB Redat

19. April 2014 *A*

mit der Bitte um:

☒ eigenständige Bearbeitung

☐ Stellungnahme bis

☐ Antwortentwurf zur Unterschrift bis

☐ Teilnahmeprüfung

☐ und Information im Veranstaltungsbis

☐ Terminvorbereitung bis

Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale)

Halle, *19.* Apr. 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.2-10005
hal-20

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Im Rahmen einer durch die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vorgelegten Anfrage wurde darum gebeten, die Anwendung und Auslegung der §§ 2 und 9 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) in der Stadtratssitzung am 18.12.2013 zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen sei es mir erlaubt, auf Folgendes hinzuweisen:

Gem. § 51 a GO LSA ist der Gemeinderat verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese regelt im Rahmen der Gemeindeordnung die inneren Angelegenheiten der Verwaltung und stellt kein Außenrecht dar, so dass ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung allein regelmäßig nicht zur Rechtswidrigkeit eines Beschlusses führt. Bindungswirkungen entfaltet die Geschäftsordnung jedoch innerhalb des Gemeinderates und der Ausschüsse, da für deren Mitglieder unmittelbar Rechte und Verpflichtungen begründet werden, so dass die Vertretung im Einzelfall von den Festsetzungen der Geschäftsordnung nicht abweichen kann, insbesondere nicht durch einen Mehrheitsbeschluss. Die Bindungswirkungen lassen sich nur durch eine Änderung der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung beseitigen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch dann möglich, wenn die Vertretung mit all ihren Mitgliedern (also nicht nur den Anwesenden) für den Einzelfall eine Abweichung von der Festsetzung einstimmig beschlossen hat, da sich in diesem Fall für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied die rechtliche Möglichkeit ergeben hat, Abweichungen von den Festsetzungen der Ge-

Hauptsitz:
Ernst-Kamileth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

schäftsordnung rügen zu können. In diesem Falle sind der Bürgermeister nach § 62 Abs. 3 und die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 133 Abs. 2 nur dann zu einem Widerspruch oder zu einem Einschreiten berechtigt bzw. verpflichtet, wenn der Verstoß gegen die Geschäftsordnung zugleich eine Verletzung einer Rechtsvorschrift darstellt, nicht hingegen bei einer bloßen Verletzung von Geschäftsordnungsvorschriften allein (vgl. Kommentar Gemeindeordnung, 3. Auflage, Klang / Gundlach / Kirchmer; zu § 51 a).

Die Ausgestaltung der Geschäftsordnung hat im Rahmen der Gesetze zu erfolgen.

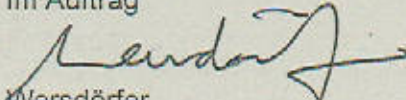
§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) regelt, dass die „Absetzung“ von Angelegenheiten von der Tagesordnung neben der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadträte (Satz 1), auch der Zustimmung des Einbringers bedarf. Nach allgemeinem Rechtsverständnis kann in diesem Fall mit Absetzung ausschließlich gemeint sein, dass sich der Stadtrat dauerhaft nicht wieder mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen will, da nur für diesen Fall die Zustimmung des Einbringers Sinn macht.

Vorliegend kann man den Ausführungen Ihres Fachbereichs Recht in der Stellungnahme vom 23.01.2014 folgen, dass der Wille des Stadtrates erkennbar nicht auf eine dauerhafte Nichtbehandlung des Antrages, sondern auf eine spätere Beratung und Beschlussfassung, nämlich nach Vorliegen des Gutachtens, gerichtet war. Für diesen Fall hätte jedoch § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung Beachtung finden müssen und dem Einbringer die Möglichkeit zur Begründung bzw. Erläuterung eingeräumt werden müssen, was vorliegend nicht erfolgt ist.

Insoweit ist im vorliegenden Fall eine Verletzung der Geschäftsordnung zu sehen, was jedoch, wie zuvor ausgeführt, nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt.

Dennoch möchte ich diesen Sachverhalt zum Anlass nehmen und darauf hinweisen, künftig die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend einzuhalten.

Im Auftrag


Wersdörfer